

## Verordnung über den Energiefonds

Vom 22. September 2010 (Stand 1. Juli 2014)

*Der Landrat,*

gestützt auf die Artikel 35 ff. des Energiegesetzes vom 7. Mai 2000<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### **Art. 1**      *Zweck*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug des Beschlusses der Landsgemeinde vom 2. Mai 2010 zu einem Energiefonds.

### **Art. 2**      *Organisation*

<sup>1</sup> Der Energiefonds bildet einen Bestandteil der Rechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) des Kantons.

<sup>2</sup> Die mit dem Fonds in Zusammenhang stehenden Personal- und Sachkosten werden über diesen abgerechnet.

<sup>3</sup> Das Departement Bau und Umwelt (Departement) ist für den administrativen Vollzug zuständig. Die finanzkompetente Behörde entscheidet über die Beitragsgesuche.

<sup>4</sup> Die Fondsverwaltung obliegt der Abteilung Umweltschutz und Energie (Abteilung).

### **Art. 3**      *Berichterstattung*

<sup>1</sup> Über die Verwendung und die finanzielle Situation des Fonds wird jährlich in zusammenfassender Form im Memorial Rechenschaft abgelegt.

<sup>2</sup> Eine ausführliche Berichterstattung erfolgt im Amtsbericht des Departements.

### **Art. 4**      *Einreichung, Bearbeitung Gesuche*

<sup>1</sup> Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Energiefonds ist dem Departement schriftlich und begründet mit sämtlichen zur Beurteilung notwendigen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup> Die Beitragsgesuche werden von der Abteilung bearbeitet. Reichen die Unterlagen zur Beurteilung eines Gesuches nicht aus, kann die Abteilung zusätzliche Angaben oder Dokumente verlangen.

<sup>3</sup> Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Vorhaben können unabhängige Stellen beigezogen werden.

### **Art. 5**      *Entscheid*

<sup>1</sup> Die Fondsverwaltung beurteilt alle Gesuche auf ihre Förderungswürdigkeit.

---

<sup>1)</sup> GS VII E/1/1

## VII E/1/3

<sup>2</sup> In die Beurteilung werden insbesondere folgende Aspekte miteinbezogen: die Qualität des Vorhabens, das Kosten/Nutzen-Verhältnis sowie die Auswirkungen und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben anderer Sachbereiche. Zudem wird eine möglichst effiziente Erhöhung der Selbstversorgung mit Energie angestrebt.

<sup>3</sup> Dabei ist anzustreben, dass die Mittel zu zwei Dritteln für Gebäudesanierungen und zu einem Drittel für erneuerbare Energien verwendet werden.

<sup>4</sup> Die finanzkompetente Behörde entscheidet abschliessend auf Antrag der Fondsverwaltung über die Gewährung eines Beitrages.

<sup>5</sup> Der Entscheid erfolgt bei einfacheren Projekten spätestens nach zwei Monaten, bei komplexeren spätestens nach vier Monaten seit der Einreichung des Gesuches. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

### Art. 6 *Auflagen*

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Gewährung von Beiträgen wird mit Auflagen an die Beitragsempfänger und -empfängerinnen versehen, namentlich:

- a. Berichterstattung über die einzelnen Massnahmen (z.B. mittels Ausführungsplänen, Ausführungsbestimmungen usw.);
- b. Durchführung von Erhebungen oder Messungen über den Erfolg der Vorhaben;
- c. Einräumung eines Betretungsrechts für Demonstrationszwecke;
- d. Information der Öffentlichkeit über das Ergebnis des Vorhabens.

<sup>2</sup> Für die Auszahlung von Beiträgen ist auf jeden Fall eine Ausführungsbestätigung zu verlangen.

### Art. 7 *Vorhaben im Gebäudebereich*

<sup>1</sup> Im Gebäudebereich werden an folgende Vorhaben Beiträge gewährt:

- a. Planungsarbeiten im Falle der Realisierung eines Gebäudesanierungsvorhabens und Beratungsarbeiten;
- b. energetische Teil- und Gesamtsanierungen von Gebäuden;
- c. Minergiebauten;
- d. wegweisende Projekte für den Kanton zur Energienutzung im Gebäudebereich.
- e. \* Ersatzneubauten, welche mindestens die Anforderungen des Minergie-Standards erfüllen und denen keine wichtigen Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen. Bei Inventarobjekten wird zusätzlich eine Stellungnahme der Fachstelle Ortsbildschutz und Denkmalpflege vorausgesetzt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Beitragssätze für Wohngebäude und die Mindestanforderungen in einer Verordnung.

<sup>3</sup> Für Industrie- und Gewerbebauten bestimmt der Regierungsrat in einer Verordnung den Maximalbetrag. Die Beitragssätze werden im Einzelfall festgelegt.

**Art. 8** *Vorhaben im Bereich erneuerbare Energie*

<sup>1</sup> Im Bereich erneuerbare Energie werden an folgende Vorhaben Beiträge gewährt:

- a. Fernwärmenetze;
- b. thermische Sonnennutzung;
- c. Holzheizungen;
- d. andere Nutzung erneuerbarer Energie;
- e. wegweisende Projekte für den Kanton zur Energienutzung im Bereich erneuerbare Energien und für den Klimaschutz.

<sup>2</sup> Die Beitragssätze regelt der Regierungsrat in einer Verordnung.

**Art. 9** *Weitere Vorhaben*

<sup>1</sup> Es werden Beiträge an Massnahmen zur Information, Beratung und Ausbildung im Energiebereich gewährt.

**Art. 10** *Regionale Abstufung*

<sup>1</sup> Die Beitragssätze für im Gemeindegebiet Glarus Süd gelegene Vorhaben gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b werden um 25 Prozent erhöht. \*

<sup>2</sup> Die Beitragssätze für im Gemeindegebiet Glarus Süd gelegene Vorhaben gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d können im Einzelfall um 25 Prozent erhöht werden. \*

<sup>3</sup> Beiträge gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e werden nur für im Gemeindegebiet Glarus Süd gelegene Vorhaben gewährt. \*

**Art. 11** *Maximale Beitragssätze*

<sup>1</sup> Die maximale Beitragshöhe für die in den Artikeln 7 und 8 genannten Vorhaben beträgt 30 Prozent der anfallenden beitragsberechtigten Kosten. Für Beratungen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a beträgt der Beitragssatz maximal 100 Prozent.

<sup>2</sup> Beiträge anderer Herkunft (z. B. Gebäudesanierungsprogramm des Bundes) werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

**Art. 12** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

## VII E/1/3

### Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
23.04.2014	01.07.2014	Art. 7 Abs. 1, e.	eingefügt	SBE 2014 15
23.04.2014	01.07.2014	Art. 10 Abs. 1	geändert	SBE 2014 15
23.04.2014	01.07.2014	Art. 10 Abs. 2	eingefügt	SBE 2014 15
23.04.2014	01.07.2014	Art. 10 Abs. 3	eingefügt	SBE 2014 15

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 7 Abs. 1, e.	23.04.2014	01.07.2014	eingefügt	SBE 2014 15
Art. 10 Abs. 1	23.04.2014	01.07.2014	geändert	SBE 2014 15
Art. 10 Abs. 2	23.04.2014	01.07.2014	eingefügt	SBE 2014 15
Art. 10 Abs. 3	23.04.2014	01.07.2014	eingefügt	SBE 2014 15